

BGer 1B_131/2019 vom 29. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_131_2019

FR: TF 1B_131/2019 du 29 mars 2019

IT: TF 1B_131/2019 del 29 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt eine Strafuntersuchung gegen A. _____ wegen des Verdachts der Körperverletzung, Drohung/Nötigung sowie Ehrverletzung. Am 9. November 2018 erliess die Staatsanwaltschaft einen Vorführungsbefehl und ordnete die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten in U. _____, seines Ateliers in V. _____ und der Wohnung seiner Mutter in U. _____ an. Weiter ordnete sie die Durchsuchung der mit dem Beschwerdeführer im Zusammenhang stehenden Schriftstücke, Aufzeichnungen, Datenträger und Informationsverarbeitungsanlagen usw. an. Es sei nach Waffen zu suchen, insbesondere einem Karabiner 31, sowie nach Computern/Laptops und Mobiltelefonen.

Am 14. November 2018 verhaftete die Stadtpolizei Zürich A. _____ und durchsuchte dessen Wohnung. Sie stellte dort diverse Laptops, Festplatten und Mobiltelefone sowie ein Pfadmesser sicher. Am 20. November 2018 begaben sich Beamte der Stadt- und der Kantonspolizei Zürich zusammen mit A. _____ in dessen Atelier. Dabei wurden weder untersuchungsrelevante Gegenstände noch Waffen gefunden. Nachdem A. _____ bekanntgab, dass der Karabiner in seiner Wohnung versteckt sei, konnte die Waffe sichergestellt und auf die vorgesehene Durchsuchung der Wohnung der Mutter verzichtet werden.

Mit Eingabe vom 22. November 2018 erhob A. _____ Beschwerde gegen den Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 8. Februar 2019 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte die Strafkammer zusammenfassend aus, dass es bezüglich der Hausdurchsuchungsbefehle an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse fehle. Wie mit dem Karabiner zu verfahren sei, habe das Statthalteramt im administrativen Beschlagnahmeverfahren zu entscheiden. Insoweit fehle es dem Obergericht an der sachlichen Zuständigkeit. Der Dolch sei bisher erst sichergestellt worden. Eine allfällige förmliche Beschlagnahme sei noch nicht erfolgt, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Soweit die Beschwerde die Computer, Mobiltelefone und Datenträger zum Gegenstand hat, sei auf die Beschwerde ebenfalls nicht einzutreten, da eine förmliche Beschlagnahme noch nicht erfolgt sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 15. März 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2019. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Streitgegenstand ist vorliegend der Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 9. November 2018. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt und materielle Ausführungen macht, welche über den Streitgegenstand hinausgehen, kann von vornherein auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen weitgehend nicht sachbezogenen Ausführungen nicht rechtsgenügend mit der Begründung der Strafkammer auseinander, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte. Aus seiner Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der Strafkammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist indessen zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.